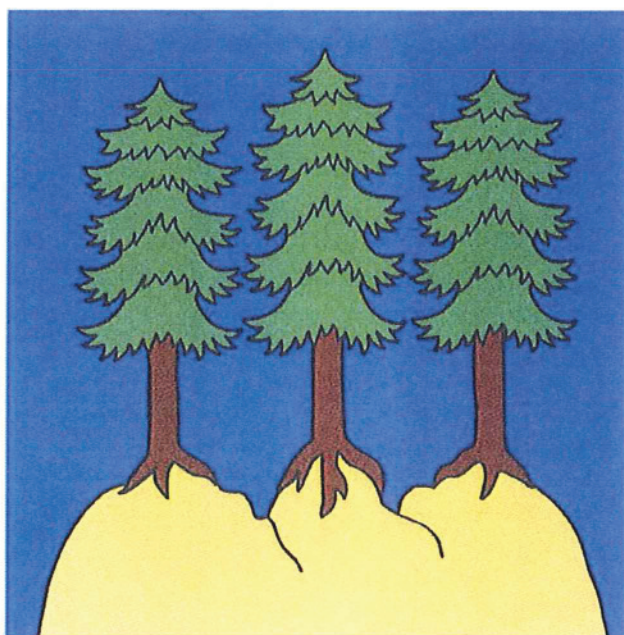


Kehrichtreglement Gemeinde Grächen



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweckbestimmung
- Art. 2 Gemeindeaufgaben
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Grundsätze
- Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden
- Art. 6 Ablagerungs- und Ableitungsverbot
- Art. 7 Kompostierung
- Art. 8 Abfallverbrennung
- Art. 9 Separatsammlungen und Sammelstellen

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

- Art. 10 Umfang
- Art. 11 Hauskehricht
- Art. 12 Sperrgut
- Art. 13 Gewerbeabfälle

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

- Art. 14 Besondere Abfallarten
- Art. 15 Sonderabfälle
- Art. 16 Tierische Nebenprodukte
- Art. 17 Bauabfälle, Aushubmaterial
- Art. 18 Inertstoffe
- Art. 19 Almetalle
- Art. 20 Elektrische und elektronische Geräte
- Art. 21 Autoabfälle
- Art. 22 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

- Art. 23 Zugelassener Behälter für Hauskehricht
- Art. 24 für Sperrgut
- Art. 25 für Gewerbe- und Industrieabfälle
- Art. 26 Bereitstellung der Abfälle
- Art. 27 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

V. Gebühren

- Art. 28 Grundsatz
- Art. 29 Mengenabhängige Gebühr
- Art. 30 Sockelgebühr
- Art. 31 Sondergebühren
- Art. 32 Ansätze
- Art. 33 Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

- Art. 34 Aufsicht und Kontrolle
- Art. 35 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes
- Art. 36 Strafbestimmungen
- Art. 37 Rechtsmittel
- Art. 38 Urversammlungsbeschluss
- Art. 39 Vollzug
- Art. 40 Inkraftsetzung

Anhang: derzeitige Gebührenordnung

Kehrichtreglement der Gemeinde GRÄCHEN

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde GRÄCHEN

Eingesehen folgende gesetzlichen Bestimmungen;

LISTE DER WICHTIGSTEN BUNDES- UND KANTONSRECHTLICHEN GESETZE IM BEREICH DES UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZES

		Syst. Rechts- sammlung (CH/VS)
<u>1. Umweltschutz</u>		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
- Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeits- prüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22 mai 2007	814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1. 2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren	29.11.1999	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680

- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	25.08.1999	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (KUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	27.08.1996	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG)	16.11.1978	814.2
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

Beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten delegieren.

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 22 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 6 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Das Ableiten von Abfällen jeglicher Art in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 7 Kompostierung

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit direkt am Entstehungsort fachgerecht kompostiert werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten. Vorbehalten bleiben diesbezüglich kantons- und bundesrechtliche Bestimmungen

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

Art. 9 Separatsammlungen und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 10 Umfang

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Art. 11 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 12 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 13 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle, welche nicht dem Haushaltskehricht zuzuordnen sind. Vorbehalten bleibt Art. 24 des vorliegenden Reglements.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 14 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- 1. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- 2. Sonderabfälle (gemäss folgenden Artikel 15-21)

Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 15 Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- o Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- o Chemikalien aller Art, explosive Stoffe, Medikamente
- o Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- o Farben und Lacke etc.

Art. 16 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 17 Bauabfälle, Aushubmaterial

Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern und sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer zur Verbrennung von Abfall entfacht werden.

Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer regionalen (oder kommunalen) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 18 Inertstoffe

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 19 Altmetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter von Separatsammlungen oder Verkaufsgeschäften direkt zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Altmetalle und Metallabfälle

Art. 20 Elektrische u. elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 21 Autoabfälle

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen, namentlich Autowracks, Altpneus, Autobatterien, Auspuffanlagen, Autofelgen etc.

Art. 22 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Zugelassene Behälter:

Art. 23 für Hauskehricht

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 24 für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 25 für Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art. 26 Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 22, 23 und 24 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrriechtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Art. 27 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Art. 28 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.

Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art. 29 Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Art. 30 Sockelgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Art. 31 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 32 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 33 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Gebührenträger-Tarife

Kompetenzdelegation

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 29) und die Sondergebühren (Art. 30).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 31 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 34 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 35 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 36 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Gegen jeden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 38 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 39 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 40 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung, durch die Homologation des Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2012 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 25.11.2012 genehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG GRÄCHEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Homologiert durch den Staatsrat am:

Sion, am 18. September 2013

Gemeinde Grächen: Sackgebührenpreise für die Gebührenträger
(ab 1. Januar 2013, Quelle Gebührenverbund Oberwallis)
Anhang 1 zum Reglement für die Abfallbewirtschaftung

PREISE FÜR DIE GEBÜHRENTRÄGER

	17 l	35 l	60 l	110 l
Preise für Gebührenkehrichtsäcke:	CHF 14.00 10 Säcke	CHF 26.00 10 Säcke	CHF 43.00 10 Säcke	CHF 39.00 5 Säcke
	800 l	800 l	600 l	600 l
Preise für Containerplomben:	CHF 52.00 1 Plombe	CHF 104.00 2 Plomben mechanisch gepresst	CHF 42.50 1 Plombe	CHF 85.00 2 Plomben mechanisch gepresst
Neu Containerplomben für	240 l CHF 17.00 1 Plombe			
	Sperrgutmarke für 30 kg/2m			
Preise für Sperrgutmarken:	CHF 12.50			
	Achtung! Schwarze Säcke mit Sperrgutmarke werden nicht abgeführt, nur durchsichtige Säcke mit Sperrgutmarke!			

Gemeinde Grächen: Sockelgebühren

Anhang zum Reglement für die Abfallbewirtschaftung

Kategorie 1: Wohnungen, Studios, Zimmer, Hotelbetten, Gruppenunterkünfte
(als Zimmer werden Einer- und Doppelzimmer bezeichnet, die zu keiner Wohnungseinheit gehören und hinsichtlich Kücheneinrichtungen nicht den Charakter eines Studios aufweisen.)

Kategorie 2: Restaurants, Bars, Pubs, Dancings, Tea-Rooms usw.

Kategorie 3: Verkaufsläden, Boutiquen, Apotheken

Kategorie 4: Handwerksbetriebe, Werkstätten, Produktionsstätten, Dienstleistungsbetriebe
Bauunternehmungen, Metzgereien, gewerblich genutzte Warendepots,
bewirtschaftete Berghütten, Ausstellungsflächen, Kioske, Bahnbetriebe,
Campingplätze, Grossistengeschäfte und alle übrigen Betriebe, die nicht unter
einer anderen Kategorie erfasst sind.

Sockelgebühren:

Kategorie 1	Fr. 50.--	Wohnungen, Studios
	Fr. 6.--	pro Hotelbett
	Fr. 6.--	pro Zimmer
	Fr. 5.--	pro Bett Gruppenunterkunft
Kategorie 2	Fr. 4.—	pro Sitzplatz Innenraum
	Fr. 2.--	pro Sitzplatz Terrasse
Kategorie 3	Fr. 4.--	pro m2 Ladenfläche in Lebensmittelläden, Sportgeschäften und sonstigen Verkaufs- oder Fachgeschäften
	Fr. 2.--	pro m2 Ladenfläche in Boutiquen und Apotheken
Kategorie 4	Sockelgebühren zwischen Fr. 50.—und maximal Fr. 1000.—	

(Gebühren exkl. MWST).